

Informationsblatt zum Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (G 9)



Liebe Schülerinnen, liebe Schüler, liebe Eltern,

wir möchten Sie mit diesem Merkblatt über wichtige Bestimmungen und Verfahrensregeln bei einem halbjährigen (nur 11/1) bzw. ganzjährigen Auslandsaufenthalt nach der Klasse 10 informieren.

Formal regelt der §4 der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium“ den Schulbesuch im Ausland.

Rechtzeitig vor Beginn des Auslandsaufenthaltes ist dieser der Schule mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn nach der Rückkehr eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Bitte teilen Sie uns den Aufenthalt bis zu den Osterferien (!) vor dem entsprechenden Schuljahr mit, so dass wir dies bei unseren Planungen berücksichtigen können. Der Antrag auf einen Schulbesuch im Ausland muss an die Schulleiterin gestellt werden.

Nach der Rückkehr gibt es drei Möglichkeiten:

1. Die Schülerin/der Schüler schiebt das Auslandsjahr nach dem Besuch der 11. Klasse ein und geht somit insgesamt 14 Jahre zur Schule. In diesem Fall geben Sie bitte Ihre Kurswahlen für den 12. Jahrgang vor Ihrer Abreise bei dem Sek. II-Koordinator Herrn Schanz ab.
2. Die Schülerin/der Schüler verbringt das 1. Halbjahr der Einführungsphase im Ausland und kehrt zum 2. Halbjahr nach Deutschland zurück. Unterrichtsinhalte des 1. Halbjahres der Einführungsphase sind selbstständig nachzuarbeiten. In diesem Fall müssen Sie die Teilnahme an folgenden Fächern nachweisen:
 - Fortsetzung des Unterrichts in beiden Pflichtfremdsprachen oder Fortsetzung der 1. bzw. 2. Pflichtfremdsprache und Beginn einer neuen Fremdsprache (nur Spanisch ist möglich)
 - Mathematik
 - ein naturwissenschaftliches Fach (Chemie, Biologie, Physik),
 - ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (GE, Po, Ek)
3. Die Schülerin/der Schüler tritt nach einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt in den 12. Jahrgang ein. In diesem Fall bitten wir Sie unbedingt folgende Regelung zu beachten: Soll der Besuch der Einführungsphase um die Zeit des Auslandsaufenthaltes verkürzt werden, ist dies nur möglich, wenn die **erfolgreiche** Teilnahme am Unterricht an o. g. Fächern nachgewiesen wird.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Auslandsaufenthaltes nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der

Einführungsphase in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die hier erwähnten Bedingungen zur Erfüllung der Auflagen nur im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten gegeben sind. Es ist möglich, dass Kurse wegen zu geringer Anwahl nicht zustande kommen. Eine Teilnahme am Fremdsprachenunterricht in 11 bei gleichzeitigem Besuch der Qualifikationsstufe ist in der Regel nicht möglich (nur bei Parallelität der entsprechenden Kursleisten). Die Schulleiterin kann Ausnahmen zulassen.

Wird durch die Teilnahme am wahlfreien Lateinunterricht das Kleine Latinum angestrebt, so ist bei einem Auslandsaufenthalt bitte folgendes zu beachten: In den meisten Fällen ist eine Teilnahme am Lateinunterricht in der Auslandsschule nicht möglich. Folglich muss nach der Rückkehr bei einem Übergang in Jahrgangsstufe 12 zur Erlangung des Kleinen Latinums neben 2 Kursen in 12 am Unterricht in 11 oder an 2 weiteren Kursen in 12 oder 2 Kursen in 13 teilgenommen werden. Diese Möglichkeiten können wegen der individuellen Wahlprofile der SchülerInnen und aus schulorganisatorischen Gründen nicht garantiert werden. Hier empfiehlt sich eine vorherige Rücksprache mit dem Sek II Koordinator.

Auf diese Bestimmungen weisen wir ganz besonders hin. Stellen Sie unbedingt sicher, dass die Organisation garantiert, dass diese Auflagen auch erfüllt werden können.

In der Vergangenheit gab es insbesondere mit der Fremdsprachenregelung immer wieder Schwierigkeiten.

Vor Beginn des Auslandsaufenthaltes informieren sich die Schülerinnen und Schüler bei dem SEK II – Koordinator über die Qualifikationsphase (12. Jg.) und wählen vor den Osterferien den von ihnen gewünschten Schwerpunkt für das kommende Jahr. Die erforderlichen Absprachen müssen entweder vor dem Auslandsjahr (Hinterlegung eines Wahlbogens bei Herrn Schanz), oder während des Auslandsjahres durch die Eltern oder per Email-Kontakt mit Herrn Schanz getroffen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Abgabe der Wahlbögen erst nach der Rückkehr dazu führen kann, dass die gewünschte Wahl nicht mehr möglich ist.

Auch wenn diese Regelungen abschreckend wirken mögen, möchten wir abschließend zum Ausdruck bringen, dass ein Auslandsjahr immer ein Gewinn ist und von uns unterstützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Kortemme
(Koordinatorin für die Einführungsphase)